Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 58. Freitags, den 21. Juni. 1844.

Ueber den sogenannten Nachdruck von Werken, deren Verfasser außerhalb Deutschland leben.

Der in No. 51 d. J. im Börsenblatt enthaltene Aufsatz des Hrn. J. Spr. über Nachdrucksvertrieb giebt uns Veranlassung, Nachstehendes der Oeffentlichkeit zu übergeben. Bis auf den heutigen Tag ist es bekanntlich Gebrauch und Recht, die Werke ausländischer Autoren bei uns in Deutschland nachzudrucken und resp. zu übersetzen, eben so wie dies im entgegengesetzten Falle mit Werken inländischer Autoren im Auslande stattfindet. Der so günstige Erfolg des Sué'schen Romanes: „Les mystères de Paris" hat einige speculative Buchhändler plötzlich auf die Idee gebracht, ob es nicht möglich sei, durch irgend eine neue Manipulation, als z. B.: scheinbaren oder wirklichen Kaufcontract, eine Uebertragung des Verlagsrechts zu erwirken und so das Gesetz zu täuschen und die Concurrenz sowohl in Deutschland als in Belgien auf leichte Art zu hintertreiben. Diese Idee reifte sehr bald der Ausführung entgegen, denn der demnächst in Paris erscheinende neue Roman von E. Sué: „le juif errant", von dem in Deutschland ein ebenfalls bedeutender Absatz zu erwarten ist, soll der Köder sein, mit dem man das Gesetz fangen will und an dem sich die Haltbarkeit oder Unhaltbarkeit der künstlich ersonnenen und planmäßig durchgeführten Intrigue vor dem Gesetze erweisen soll. — Für den mit den Gesetzen über Nachdruck Unterrichteten bedarf es freilich keiner Belehrung darüber, für die weniger damit Vertrauten wollen wir jedoch in wenig Worten den Beweis der Unhaltbarkeit und Unstatthaftigkeit aus dem Gesetze selbst führen.

Das preußische Gesetz gegen Nachdruck vom 11. Juni 1837 gründet sich von vorn herein auf Reciprocität und findet selbst für Deutschland und die deutschen Bundesstaaten nur nach diesem Grundsatze seine Anwendung; denn § 38 sagt wörtlich:

„Auf die in einem fremden Staate erschienenen Werke soll dieses Gesetz in dem Maaße Anwendung finden, als die in demselben festgestellten Rechte den in unsern Landen erschienenen Werken durch die Gesetze dieses Staates ebenfalls gewährt werden."

Mit Frankreich besteht ein derartiger Vertrag zur Zeit aber nicht und die Werke unserer berühmtesten Autoren in jeder Sphäre der Wissenschaft werden dort ebenfalls frei und offen nachgedruckt und resp. übersetzt. Wie darf man daher wohl annehmen, daß die erleuchteten Regierungen des deutschen Bundes den ausländischen Schriftsteller im Inlande schützen werden, wenn im umgekehrten Falle dort nicht ein gleicher Schutz gewährt wird?

Ferner sagt das preußische Gesetz vom 7. Juni 1837 wörtlich in § 1:

„Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift, ganz oder theilweise von neuem abdrucken oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigen zu lassen, steht nur dem Autor derselben oder denjenigen zu, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten."

Nach dem oben angeführten § 38 des Gesetzes hat aber der im Auslande lebende Autor keinen Schutz für sein sogenanntes geistiges Eigenthum, mithin auch der etwaige Verleger in Deutschland, der als Rechtsnachfolger sein Recht doch nur vom Autor herleiten kann, auch nicht, da nach dem bekannten Rechtssatze „niemand auf einen Andern mehr Rechte übertragen kann, als er selbst hat." —

Schon allein nach diesen beiden Paragraphen erhellt gewiß zur Genüge, daß ein Nachdruck im Sinne des Gesetzes bei einem Werke eines im Auslande lebenden Autors, welches derselbe auch dort erscheinen läßt, nicht stattfinden kann und keine deutsche Regierung wird nach andern Grundsätzen oder in anderer Weise darüber entscheiden. — Was nun die Uebersetzung eines im Auslande erschienenen Werkes betrifft, so ist dieselbe unter allen Umständen eben-